

Roland Kantschieder

Telefon 04852/6633-6653

Fax 04852/6633-746505

bh.lienz@tirol.gv.at

DVR:0013081

UID: ATU36970505

L 74 Rajach Straße – Sanierungsarbeiten Erdrutsch „Grener“;

Geschäftszahl LZ-VK-BAU-766/1-2018

Lienz, 29.03.2018

VERORDNUNG

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 a und 94b StVO BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. erlässt die Bezirkshauptmannschaft Lienz aus Anlass der mit beigeschlossenem Bescheid bewilligten Arbeiten **in der Zeit von 03.04.2018, bis 28.06.2018, für die L 74 Rajach Straße, im Bereich von Strkm. 1,750 + 130 m, bis Strkm. 1,750 + 200 m**, folgende **VERKEHRSREGELUNG**:

§ 1

Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote

1. Vor dem einspurigen Bereich der Baustelle ist das Gebotszeichen **"VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG"** mit - der jeweiligen örtlichen Verkehrslage entsprechend - nach rechts oder links unten geneigtem Pfeil für den zu benützenden Fahrstreifen gemäß § 52 lit. b Ziffer 15 StVO anzubringen.

(Achtung: Ortstafeln dürfen nicht abgedeckt werden).

2. Während der Dauer der Verkehrsregelung mittels Signalscheiben (§ 40 Abs. 2 StVO) und bei gefährlichen, durch die Bauarbeiten hervorgerufenen Verengungen oder Richtungsänderungen der Fahrbahn sowie zum Schutze der auf der Fahrbahn und Banketten tätigen Arbeiter wird eine **"GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 30 KM/H"** gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO in beiden Fahrtrichtungen verfügt.

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur den Bereich der Fahrbahn umfassen, auf oder neben dem tatsächlich gearbeitet wird. Bei einer allfälligen Änderung des Arbeitsbereiches sind die zur Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen Vorschriftenzeichen entsprechend zu versetzen.

3. Unmittelbar am Ende des durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Straßenabschnittes ist das Verkehrszeichen **"ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG"** gemäß § 52 lit. a Ziffer 10b StVO anzubringen bzw. die ursprünglich bestehende Verkehrsregelung wieder kundzumachen.
4. Während der Totalsperren ist vor dem gesperrten Bereich das Verbotsschild **„FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“** gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO mit der Zusatztafel **„ausgenommen Baustellenfahrzeuge“** gemäß § 54 StVO anzubringen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die oa. Straßenverkehrszeichen sind vom verantwortlichen Bauführer oder den Organen des Bauführers im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Verkehrszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung dieser Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau:
Dr. Lamp

ERGEHT AN:

1. Landesstraßenverwaltung, Baubezirksamt Lienz, 9900 Lienz, Iseltaler Str. 1, zu do. Zahl BBALZ-L074/SIC/01/1-2018; **per ELAK**;
2. Gemeinde 9961 Hopfgarten in Deferegggen; **per E-Mail**;
3. Polizeiinspektion 9971 Matri in Osttirol; **per E-Mail** mit dem Ersuchen, die genaue Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und bei Nichtbeachtung Anzeige zu erstatten;
4. Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz, 9900 Lienz, Amlacher Straße 10, z.Hd. Herrn Riepler Michael; **per E-Mail**;
5. Bezirksfeuerwehrverband Lienz, 9900 Lienz, Dolomiten Straße 5, z.Hd. Herrn BFK OBR Oberhauser Herbert, unter office.lz@feuerwehr.tirol, z.g.K.; **per E-Mail**;
6. z.d.A.